

# Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik

Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe

20/2016 – 10.05.2016



## **Aussetzung des Erlasses zur Zertifizierung von holzverwendenden Betrieben**

Der Zentralverband hatte mit der Information 04/2016 vom 01.02.2016 über einen Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) berichtet, der die Beschaffung von Holzprodukten und deren Weiterverarbeitung bei öffentlichen Aufträgen betraf. Vom Grundsatz her sollte demnach nicht nur das Holz zertifiziert werden, sondern auch die an der Verarbeitung des Holzes beteiligten Unternehmen. Parkettbetriebe wären davon ebenfalls betroffen.

In der Folgezeit hat sich der Zentralverband in einer Verbändegemeinschaft nachdrücklich gegen die Verfahrensweise ausgesprochen. Letztlich hat dies zu einem Dringlichkeitsantrag der CSU im Bayerischen Landtag geführt, um die praxisferne Regelung zu verhindern. Über diese Vorgänge informierten wir durch unsere Info 14/2016 vom 17.03.2016.

Die Bemühungen haben aktuell dazu geführt, dass das Bundesministerium mit einem Erlass vom 22.04.2016 - Az.: B17-81064.3/3-1 - den Bezugserlass ausgesetzt hat. Damit kann zukünftig nach den bisherigen Regelungen verfahren werden. Weitere Einzelheiten können dem als Anlage beigefügten Erlass entnommen werden (ergänzender Hinweis: auf Rückfrage hat uns das Ministerium bestätigt, dass es in der drittletzten Zeile nicht „Bauleitung“, sondern „Bauleistung“ heißen muss).



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, B17, 11055 Berlin

nur per E-Mail:  
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Bauverwaltungen der Länder

TEL +49 3018 305-7170  
FAX +49 3018 10305-7170  
B17@bmub.bund.de  
www.bmub.bund.de

**Aussetzung des Auslegungserlasses zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung vom 08.12.2015**

Erlass B15-8164.1 vom 28.01.2011

Erlass BI7 – 81064.3/3-1 vom 08.12.2015

Aktenzeichen: BI7 - 81064.3/3-1

Berlin, 22.04.2016

**I  
Aussetzung**

Der Erlass BI7 – 81064.3/3-1 vom 08.12.2015 - zur Auslegung des gemeinsamen Erlasses von BMWi, BMELV, BMU und BMVBS zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung - wird zunächst, bis zur definitorischen Abgrenzung des Begriffes „endverarbeitendes Unternehmen“, ausgesetzt.

**II  
Regelung für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen**

Bis zur Wiedereinsetzung des Auslegungserlasses zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist nach den Regelungen zu verfahren, die bis zum 07.12.2015 gültig waren. Das heißt, von dem Unternehmen, das Holzprodukte als Bestandteil der Bauleitung verwendet, ist bei Anlieferung auf der Baustelle zu fordern, dass es den Nachweis erbringt, das Holz bei einem Händler erworben zu haben, der



Seite 2

- nach FSC und/oder PEFC CoC-zertifiziert ist oder
- über eine vom BfN oder TI bestätigte gleichwertige Zertifizierung verfügt oder
- über einen vom BfN oder TI bestätigten Einzelnachweis verfügt, dass die Kriterien des FSC oder PEFC eingehalten werden.

Das Formblatt 248 ist in der Fassung „Januar 2011“ zu verwenden.

Im Auftrag

gez.

Günther Hoffmann